

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2018-05-15

Dezernat: I / Fachdienst
Hauptverwaltung
Bearbeiter/in: Kleinschmidt, Axel
Telefon: 545 - 1265

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

öffentlich

01443/2018

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Stadtvertretung

Betreff

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.2018 zu TOP 17 - Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen, DS-Nr. 01381/2018

Beschlussvorschlag

Dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 03.05.2018 gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.2018 zu TOP 17 - Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen, DS-Nr. 01381/2018, wird stattgegeben.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 23.04.2018 zu TOP 17 - Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen, DS-Nr. 01381/2018, beschlossen:

„Die Stadtvertretung beschließt in der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) die ersatzlose Aufhebung der Pflicht für Anlieger, Straßenausbaubeiträge leisten zu müssen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Satzungsänderung der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Oberbürgermeister wird ferner beauftragt, mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern Ausgleichszahlungen zu verhandeln.“

Der Oberbürgermeister hat diesem Beschluss gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V zu Recht widersprochen.

Nach der vorgenannten Vorschrift hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Stadtvertretung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt.

Der Beschluss verletzt das Recht.

Der Beschluss der Stadtvertretung verletzt das Recht, weil er den Vorgaben in §§ 8 Abs. 1 KAG M-V, 43 Abs. 4, 31 Abs. 2 Sätze 2-4 KV M-V nicht entspricht.

Nach § 8 Abs. 1 KAG M-V sind zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau der notwendigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Straßenbaubeiträge zu erheben. Ein Ermessensspielraum hinsichtlich des Ob der Erhebung steht der Kommune nicht zu. Indem der Beschluss vollständig auf die Erhebung von Beiträgen verzichtet, liegt ein Verstoß gegen die vorgenannte Regelung vor.

Der Beschluss der Stadtvertretung verletzt das Recht auch deshalb, weil er nicht den Vorgaben in § 43 Abs. 4 KV M-V entspricht. Hiernach ist die Landeshauptstadt Schwerin den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Aufgrund der anhaltend defizitären Haushaltslage ist die Landeshauptstadt Schwerin im besonderen Maße zu einem sehr sorgfältigen Umgang mit den finanziellen Ressourcen verpflichtet.

Zudem liegt ein Verstoß gegen die Regelung in § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V vor. Hieraus ergibt sich, dass Mindereinzahlungen zwingend mit einem entsprechenden Deckungsvorschlag versehen sein müssen. Ein Beschluss über einen Antrag ohne einen adäquaten Deckungsvorschlag ist rechtswidrig (vgl. Gentner in Darsow, KV M-V, Kommentierung 4. Aufl. § 31 Rn. 6). Ein entsprechender Deckungsvorschlag zu den vorgenannten Mindereinzahlungen ist dem Beschluss nicht entnehmen.

Schließlich liegt auch ein Verstoß gegen die Regelung in § 31 Abs. 2 Sätze 3,4 KV M-V vor. Hiernach müssen für den Fall, dass der Beschluss zu einer verzögerten Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes führt, zusätzliche neue die Verzögerung kompensierende Maßnahmen benannt werden. Ein solcher Vorschlag ist dem Beschluss ebenfalls nicht zu entnehmen.

2. Notwendigkeit

Zwingend wegen § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V

3. Alternativen

- Keine -

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

- Keine -

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

- Keine -

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☐ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☒ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.2018 zu TOP 17 - Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen, DS-Nr. 01381/2018

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister